

II-1304 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
 BUNDESMINISTER  
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 03 22  
 1012, Stubenring 1

z1.10.930/09-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Langthaler und  
 Freundinnen, 354/J vom 22. Jänner 1991  
 betreffend Verbot von Atrazin und Alachlor

An den

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Dr. Heinz Fischer  
 Parlament

1017 Wien

387/AB

1991-03-22

zu 354 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler und Freundinnen haben am 22. Jänner 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 354/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Denkt der Landwirtschaftsminister daran in einer Verordnung die Herbizide Atrazin und Alachlor in die Verbotsliste aufzunehmen ?
2. Gibt es genaue Daten über die Meßergebnisse von Atrazin und Alachlor in Österreich und sind diese Daten einzusehen ?
3. Gibt es genaue Daten über den Pestizideinsatz (nach Art und Menge) in Österreichs Landwirtschaft ?

- 2 -

4. Wenn ja: sind diese Daten einzusehen; wenn nicht mit welcher Begründung ?

Wenn nein: warum hält es der Landwirtschaftsminister nicht für notwendig, daß derartige Zahlen veröffentlicht werden und wird daran gedacht diese Zahlen ab 1991 wieder erheben zu lassen ?"

Diese Anfrage beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Derzeit ist es auf Grund einer Verordnung gemäß § 14 Chemikaliengesetz möglich, mit Verordnung gefährliche Pflanzenschutzmittel zu verbieten, soweit dies zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist.

Eine solche Verordnung hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie u.a. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, zu erlassen.

Das mit 1. August 1991 in Kraft tretende Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl.Nr. 476/1990, wird es dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ermöglichen, mit Bescheid Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln abzuändern oder aufzuheben, wenn sie nicht oder nicht mehr den Zulassungsvoraussetzungen entsprechen (insbesonders darf das Pflanzenschutzmittel keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen haben und zu keinen unvertretbaren Beeinträchtigungen der Umwelt führen).

Unabhängig davon haben in Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes die Wasserrechtsbehörden in den Ländern die Möglichkeit, durch Verordnung gemäß §§ 34, 35 und 48 Abs. 2 WRG 1959 i.d.F.d. Novelle 1990 die Anwendung von Herbiziden und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Schutz- und Schongebieten und in Grundwasserbereichen zu untersagen.

- 3 -

Zu Frage 2:

Angeregt durch positive Atrazin-Befunde in Grundwässern der Schwäbischen Alp, wurde 1984 an der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien begonnen, Grundwasser systematisch auf bestimmte Herbizid-Wirkstoffe zu untersuchen. Ab 1986 lief an der Bundesanstalt für Pflanzenschutz ein Forschungsprojekt unter dem Titel "Untersuchungen über die Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern mit Pestiziden". Die Untersuchungsergebnisse werden derzeit an der Bundesanstalt für Pflanzenschutz zusammengefaßt und können demnächst veröffentlicht werden. Die Analysedaten veranschaulichen beispielsweise, daß die Grundwasserproben aus dem Marchfeld – eine flächendeckende Untersuchung konnte nur annähernd für dieses Gebiet durchgeführt werden – zu 99 % dem derzeitig geltenden Atrazin-Höchstwert von 2 ppb entsprechen; jedenfalls war nur 1 % bei 241 untersuchten Proben mit mehr als 2 ppb Atrazin belastet. Bei den Alachlor-Untersuchungen im Marchfeld zeigt es sich weiters, daß 95 % der untersuchten Muster (bei einer Grundgesamtheit von 107 Einzelmustern) der EG-Richtwert von 0,1 µg eingehalten werden konnte.

Zu den Fragen 3 und 4:

Bis inklusive dem Jahr 1984 wurde vom Fachverband der chemischen Industrie Österreichs eine "Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffstatistik" des Verkaufes veröffentlicht.

Derzeit sind dem BM. für Land- und Forstw. im einzelnen weder Verkaufs- noch Verbrauchsdaten (außer die im Grünen Bericht 1990 veröffentlichten Daten einer WIFO-Studie) bekannt. Im § 20 Abs. 1 z. 2 des Pflanzenschutzmittel-Gesetzes, BGBl.Nr. 476/1990, sind jedoch Meldepflichten des Zulassungsinhabers und im § 21 Meldepflichten des bevollmächtigten Vertriebsunternehmens normiert. Hier sind dem BM. für Land- und Forstw. Namen und Mengen der einzelnen Wirkstoffe der jährlich in Verkehr gebrachten und exportierten Pflanzenschutzmittel spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu melden.

- 4 -

Diese Daten unterliegen nicht der Vertraulichkeit und können somit künftig ab dem Jahre 1992 veröffentlicht werden.

Der Bundesminister:

Fischer